

II-1069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/27-2/1991

1010 Wien, den 7. März 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe - Durchwahl

307 IAB

1991-03-08

zu 331 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ing.Reichhold,
Huber, Haigermoser, Rosenstingl, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales, betreffend Schaffung eines
Berufsschutzes für dauernd erwerbsunfähige
Bauern und Gewerbetreibende (Nr.331/J)

Frage 1:

Werden Sie die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes veranlassen, der eine Angleichung der Bestimmungen über die dauernde Erwerbsunfähigkeit im GSVG und BSVG an die bestehenden Regelungen des ASVG und insbesondere die Schaffung eines umfassenden Berufsschutzes vorsieht?

Antwort:

Die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Pensionsversicherungsgesetz, das am 1.Jänner 1958 in Kraft getreten ist, hat auch den Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit umfaßt, um eine Verschlechterung des Leistungsrechtes gegenüber der damals bestehenden Handelskammer-Altersunterstützungseinrichtung zu vermeiden. Die Voraussetzungen für den Anspruch wurden damals allerdings sehr erschwert, weil auf diesem Gebiet erst praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes in den ersten Jahren gesammelt werden sollten.

Auch sollte abgewartet werden, ob die finanzielle Entwicklung in den ersten Jahren des Anlaufes der Versicherung einen weiteren Ausbau des Leistungsrechtes zuläßt.

- 2 -

Der Zugang zur Erwerbsunfähigkeitspension wurde in der Folge mehrmals erleichtert. So wurde unter anderem die Voraussetzung für das Vorliegen der dauernden Erwerbsunfähigkeit, nämlich daß der Versicherte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, durch die 18.Novelle zum GSPVG ab 1.Jänner 1970 insofern gemildert, als für Versicherte, die das 55.Lebensjahr vollendet und deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, eine Verweisung auf unselbständige Erwerbstätigkeiten ausgeschlossen und eine Verweisung auf andere selbständige Erwerbstätigkeiten Beschränkungen unterworfen wurde. Damit wurde der bestehende Rechtszustand deutlich verbessert.

Die Neuregelung wurde dann auch in das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ab 1.Jänner 1971 übernommen.

In weiterer Folge wurde durch die 9.Novelle zum GSVG ab 1.Jänner 1985 die Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension abermals erleichtert.

Die Tatsache, daß der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im GSVG und BSVG strenger gefaßt ist als der der Invalidität in der Pensionsversicherung der Unselbständigen, hängt nicht zuletzt mit den im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Land-(Forst)wirtschaft bestehenden spezifischen Verhältnissen zusammen. Sie lassen eine spiegelgleiche Übertragung der Regelung über die Invalidität des ASVG auf die Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG nicht ohne weiteres zu.

Bei der Prüfung der Erleichterung des Zuganges zur Erwerbsunfähigkeitspension darf auch nicht übersehen werden, daß jede Maßnahme in diese Richtung indirekt auch eine Senkung des Pensionsanfallsalters mit sich brächte. Nun soll aber entsprechend der Regierungserklärung vom 18.Dezember 1990 als Antwort auf die demoskopische Herausforderung ein Maßnahmenpaket zur Verlängerung der faktischen Lebensarbeit erstellt werden.

- 3 -

Bei jeder Änderung des Erwerbsunfähigkeitsbegriffes muß daher dafür Sorge getragen werden, daß damit die vorhin geschilderte Absicht in der Regierungserklärung nicht konterkariert wird.

Im Rahmen der für diese Legislaturperiode in Aussicht genommenen Pensionsreform soll auch eine Reform des Berufsschutzes in der Sozialversicherung zur Diskussion gestellt werden. In diese Diskussion läßt sich auch die von den Anfragstellern angeregte Verbesserung unter Beachtung der spezifischen Verhältnisse, die in der gewerblichen Wirtschaft und in der Land-(Forst)wirtschaft herrschen und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des faktischen Pensionsanfallsalters mit einbeziehen. Ich möchte aber schon jetzt darauf hinweisen, daß die Verwirklichung des den Gegenstand der Anfrage bildenden Novellierungsvorschlages Kosten nach sich ziehen würde, die die ohnehin finanziell angespannte Lage der Pensionsversicherung der Selbständigen und damit in weiterer Folge wahrscheinlich auch die Versicherten belasten würden.

Frage 2:

Wenn ja, wann ist mit einer diesbezüglichen Regierungsvorlage zu rechnen?

Antwort:

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Wenn nein, welche Gründe haben Sie, eine Vereinheitlichung in diesem Bereich abzulehnen?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich.

Der Bundesminister:

